

Artikelsatzung zur Einführung des EURO (EURO-Einführungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 61 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.) hat die Gemeindevertretung am 29.08.2000 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des EURO zum 01.01.2002

beschlossen.

Gliederung

Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 3
Artikel 2	Entschädigungssatzung	Seite 4
Artikel 3	Satzung über die Straßenreinigung	Seite 6
Artikel 4	Satzung über die geordnete Beseitigung von Abfällen	Seite 7
Artikel 5	Satzung für die Friedhöfe	Seite 9
Artikel 6	Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen	Seite 10
Artikel 7	Betriebssatzung der Gemeindebetriebe	Seite 11
Artikel 8	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sozialstation Kaufungen-Nieste“	Seite 13
Artikel 9	Gefahrenabwehrverordnung	Seite 15
Artikel 10	Satzung zum Schutz des Baumbestandes	Seite 16
Artikel 11	Satzung der Gemeinde Kaufungen über die Stellplatzpflicht und Ablösung von Stellplätzen	Seite 17
Artikel 12	Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten und des Hortes	Seite 18
Artikel 13	Gebührenordnung zur Satzung für die Friedhöfe	Seite 19
Artikel 14	Satzung über die Hundesteuer	Seite 22
Artikel 15	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte	Seite 23

Artikel 16	Gebührenverzeichnis zur Satzung über das Erheben von Gebühren für die Inanspruchnahme der Sozialstation Kaufungen	Seite 24
Artikel 17	Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kaufungen	Seite 28
Artikel 18	Satzung über Benutzungsentgelte zur Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungsgegenständen	Seite 34
Artikel 19	Anlage zur Satzung über die Benutzungsentgelte zur Benutzungsordnung für die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungsgegenständen	Seite 35
Artikel 20	Verwaltungskostensatzung	Seite 41
Artikel 21	Richtlinien für die Förderung von Vereinen und Kulturinstitutionen aus Mitteln des Sondervermögens	Seite 43
Artikel 22	Allgemeine Grundsätze und Zuschußrichtlinien der Gemeindepartnerschaften	Seite 45

**Artikel 1:
Änderung der Hauptsatzung
in der Fassung vom 27.06.1991, des II. Nachtrages vom 28.05.1993
und des IV. Nachtrages vom 21.03.1996**

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch.
 - b) Die Entscheidung über den An- und Verkauf sowie den Tausch bebauter und unbebauter Grundstücke

bis zu 100.000,-- EUR (200.000,-- DM) im Einzelfall;
über 100.000,-- bis 250.000,-- EUR (200.000,-- bis 500.000,-- DM)
entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß im Einzelfall;
 - c) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis 250.000,-- EUR (500.000,-- DM) im Einzelfall;
 - d) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen außer Erbbaurechtsverträgen;
 - e) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen und öffentlichen Abgaben, soweit sie
 1. bei der Niederschlagung den Betrag von 5.000,-- EUR (10.000,-- DM)
 2. bei dem Erlaß den Betrag von 2.500,-- EUR (5.000,-- DM)nicht übersteigen.
Bei höheren Beträgen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuß.

Gleichzeitig wird vom Gemeindevorstand die Befugnis dem Bürgermeister übertragen, bei Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 1.000,-- EUR (2000,-- DM) und bei dem Erlaß von Forderungen bis zu einer Höhe von 250,-- EUR (500,-- DM) allein zu entscheiden.
 - f) Aufnahme von Krediten und Änderungen der Kreditbedingungen.

Artikel 2:
Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 26.01.1994 und
der I. Änderung vom 24.06.1999

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,-- EUR (40,-- DM) pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR (0,03 DM) pro Person und Kilometer.

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Amtes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	12,50 EUR	(25,-- DM)
- ehrenamtliche Beigeordnete	12,50 EUR	(25,-- DM)
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	12,50 EUR	(25,-- DM)
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	12,50 EUR	(25,-- DM)
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	12,50 EUR	(25,-- DM)
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheiden	12,50 EUR	(25,-- DM)
- zur Durchführung von Schulungen pro Person einen jährlichen Betrag in Höhe von	20,-- EUR	(40,-- DM)

§ 3 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	75,-- EUR	(150,-- DM)
- Fraktionsvorsitzende	20,-- EUR	(40,-- DM)
zuzüglich je Fraktionsmitglied	2,50 EUR	(5,-- DM)
- den/die ehrenamtlich Erste(n) Beigeordnete(n)	40,-- EUR	(80,-- DM)

Die Ausschußvorsitzenden erhalten für die Leitung einer Ausschußsitzung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten eine doppelte Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter des Gemeindevertretervorsitzenden und der Ausschußvorsitzenden, jedoch nicht für die Sitzungsleitung bei einzelnen Tagesordnungspunkten.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu. Für die ständige Vertretung des Bürgermeisters erhält der/die Erste Beigeordnete einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 100,-- EUR (200,-- DM) sowie den Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles nach § 1. Alle weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Pauschale von 12,50 EUR (25,-- DM). Durch die monatlichen Pauschalen werden alle Vertretungen des Bürgermeisters abgegolten.

§ 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

(5) Schriftführer/innen erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 12,50 EUR (25,-- DM).

**Artikel 3:
Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 26.11.1999**

§ 13 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR (2.000,- DM) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

**Artikel 4:
 Änderung der Satzung über die geordnete Beseitigung von
 Abfällen
 in der Gemeinde Kaufungen (Abfallsatzung)
 in der Fassung vom 01.12.1987 und III. Nachtrages vom 23.12.1993**

§ 15 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinde Kaufungen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Als Gebührenmaßstab gelten bei privaten Haushalten
- a) die Anzahl der für das Grundstück gemeldeten Personen und
 - b) das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältnisvolumen für Restmüll.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

a) je Person	24,00 EUR/Jahr	(48,00 DM)
--------------	----------------	------------

und

b) für die Entleerung eines

80 l-Behälters	96,00 EUR/Jahr	(192,00 DM)
120 l-Behälters	144,00 EUR/Jahr	(288,00 DM)
240 l-Behälters	288,00 EUR/Jahr	(576,00 DM)
1.100 l-Behälters	1.320,00 EUR/Jahr	(2.640,00 DM)
4,4 cbm-Behälters	5.280,00 EUR/Jahr	(10.560,00 DM)

- (3) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen. Dem Gebührenpflichtigen werden pro Jahr

13 Abfallsäcke gegen eine Gebühr von 74,00 EUR (148,00 DM)

zur Verfügung gestellt.

(4) Werden Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt, so wird als Entsorgungsgebühr für die Entleerung eines

(5) ***** 1.100 l-Behälter
240,00 EUR/Jahr (480,00 DM)

(6) Die Gebühr nach Abs. 2 b ermäßigt sich auf Antrag je

80 l-Behälter um	16,00 EUR/Jahr	(32,00 DM)
120 l-Behälter um	24,00 EUR/Jahr	(48,00 DM)
240 l-Behälter um	48,00 EUR/Jahr	(96,00 DM)
1.100 l-Behälter um	220,00 EUR/Jahr	(440,00 DM)

sofern der Gebührenschuldner nachweist, daß grundsätzlich alle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle (nativ-organische Stoffe) durch Eigenkompostierung verwertet werden. Gleiches gilt für den Fall, daß nachweislich keinerlei Bioabfälle auf dem/den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(7) Abfallsäcke á 50 l werden zum Stückpreis von 4,00 EUR (8,00 DM) abgegeben.

Die Gebühr gemäß § 15 erhebt die Gemeinde durch besonderen Bescheid gegenüber dem Gebührenpflichtigen mit Ausnahme der Gebühr für Müllsäcke, die sofort zu zahlen ist.

§19 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen von 2,50 EUR (5,00 DM) bis 500,00 EUR (1000,00 DM) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Bei Verstößen gegen gebührenrechtliche Regelungen gelten §§ 5 ff KAG.

**Artikel 5:
Änderung der Satzung
über die Friedhöfe in der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 14.07.1994**

§ 32 erhält folgenden Wortlaut:

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500,-- EUR (1.000,-- DM) geahndet werden.

**Artikel 6:
Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe von
öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde
Kaufungen
in der Fassung vom 09.09.1999**

§ 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(3.4) Wird die Mietsache aus Gründen, die nicht die Vermieterin zu vertreten hat, nicht benutzt und erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag keine schriftliche Benachrichtigung an die Vermieterin, wird von der Vermieterin die Abschlagszahlung als Nutzungsausfallentschädigung einbehalten. Bei späteren Absagen wird die gesamte Nutzungsgebühr fällig. Bei witterungsbedingten Ausfällen oder sonstigen Stornierungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,-- EUR (50,-- DM) fällig.

§ 3 Abs. 9 erhält folgenden Wortlaut:

(3.9) Aus buchungstechnischen- und Verwaltungskostengründen werden Rückzahlungsbeträge unter 1,-- EUR (2,-- DM) von der Vermieterin nicht ausgezahlt.

§ 8 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(8.4) Die entstandenen Kosten für Wasser/Strom werden nach Abnahme des Festplatzes und Toilettengebäudes durch einen Beauftragten der Vermieterin abgelesen. Die Kosten werden, aufgerundet auf volle EURO-Beträge (DM-Beträge), mit der hinterlegten Sicherheitssumme verrechnet.

**Artikel 7:
Änderung der Betriebssatzung
der Gemeindebetriebe Kaufungen
in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom
25.11.1999**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Das Stammkapital des Gemeindebetriebes beträgt 800.000,-- EUR (1.600.000,-- DM)

(in Worten: Achthunderttausend EURO).

Davon werden zugeordnet den Einrichtungen

- Wasser 250.000,-- EUR (500.000,-- DM)
- Abwasser 250.000,-- EUR (500.000,-- DM)
- Industriestammgleis 100.000,-- EUR (200.000,-- DM)
- Wohnungswirtschaft 200.000,-- EUR (400.000,-- DM)

§ 6 Abs. 2 g erhält folgenden Wortlaut:

- g) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 25.000,-- EUR (50.000,-- DM) übersteigt;

§ 6 Abs. 2 n erhält folgenden Wortlaut:

- n) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen im Einzelfall
1. bei der Niederschlagung über 12.500,-- EUR (25.000,-- DM)
 2. bei dem Erlaß über 5.000,-- EUR (10.000,-- DM)

§ 11 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, bis zum Betrage von 25.000,-- EUR (50.000,-- DM), und über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;

§ 11 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites sowie der Abschluß von Vergleichen, die einen Gegenstandswert von mehr als 5.000,-- EUR (10.000,-- DM) haben und nicht lediglich der Beitreibung von Außenständen dienen.

§ 11 Abs. 3 Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:

10. Verzicht auf Forderungen von Zahlungspflichtigen, sowie sie im Einzelfall
- bei der Niederschlagung den Betrag von 12.500,-- EUR (25.000,-- DM)
 - bei dem Erlaß den Betrag von 5.000,-- EUR (10.000,-- DM)
- nicht übersteigen.

Gleichzeitig wird von der Betriebskommission die Befugnis dem Vorsitzenden der Betriebskommission übertragen, bei Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR (5.000,-- DM) und bei dem Erlaß von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000,-- EUR (2.000,-- DM) zu entscheiden.

**Artikel 8:
Änderung der Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Sozialstation Kaufungen-Nieste“
in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom
25.11.1999**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 10.000,-- EUR (20.000,-- DM)
(in Worten: Zehntausend EURO).

§ 6 Abs. 2 g erhält folgenden Wortlaut:

- g) Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 25.000,-- EUR (50.000,-- DM) übersteigt;

§ 6 Abs. 2 n erhält folgenden Wortlaut:

- n) Niederschlagung und Erlaß von Forderungen im Einzelfall
1. bei der Niederschlagung über 12.500,-- EUR (25.000,-- DM)
 2. bei dem Erlaß über 5.000,-- EUR (10.000,-- DM).

§ 11 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 10.000,-- EUR (20.000,-- DM) übersteigt;

§ 11 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, bis zum Betrage von 25.000,-- EUR (50.000,-- DM), und über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebssatzung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;

§ 11 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites sowie der Abschluß von Vergleichen, die einen Gegenstandswert von mehr als 5.000,-- EUR (10.000,-- DM) haben und nicht lediglich der Beitreibung von Außenständen dienen.

§ 11 Abs. 3 Nr. 10 erhält folgenden Wortlaut:

10. Verzicht auf Forderungen von Zahlungsverpflichtungen, sowie sie im Einzelfall
- bei der Niederschlagung den Betrag von 12.500,-- EUR (25.000,-- DM)
 - bei dem Erlaß den Betrag von 5.000,-- EUR (10.000,-- DM)
- nicht übersteigen.

Gleichzeitig wird von der Betriebskommission die Befugnis dem Vorsitzenden der Betriebskommission übertragen, bei Niederschlagungen bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR (5.000,-- DM) und bei dem Erlaß von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000,-- EUR (2.000,-- DM) zu entscheiden.

**Artikel 9:
Änderung der
Gefahrenabwehrverordnung
in der Fassung vom 17.07.1998**

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - (BGBl. I 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR (10.000,-- DM) für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

**Artikel 10:
Änderung der
Satzung zum Schutz des Baumbestandes
in der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 04.11.1993**

§ 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EURO (100.000,- DM) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

**Artikel 11:
Änderung der
Satzung der Gemeinde Kaufungen über die Stellplatzpflicht sowie
die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und
Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für
Kraftfahrzeuge
in der Fassung vom 01.06.1995**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Gemeinde Kaufungen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.1 und 1.2	3.000,-- EUR	(6.000,-- DM)
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 1.3	4.000,-- EUR	(8.000,-- DM)
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 2	8.250,-- EUR	(16.500,-- DM)
Stellplatz nach § 3 Abs. 1, Nr. 3	24.750,-- EUR	(49.500,-- DM)

**Artikel 12:
Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Kaufungen vom
01.09.1998 über die Benutzung der Kindergärten/des Hortes
der Gemeinde Kaufungen**

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind bei Besuch

des Kindergarten von	08.00 - 12.00 Uhr	70,00 EUR (140,00 DM)
	08.00 - 14.00 Uhr	92,50 EUR (185,00 DM)
	08.00 - 16.30 Uhr	122,50 EUR (245,00 DM)
des Hortes von	08.00 - 14.00 Uhr	137,50 EUR (275,00 DM)
	08.00 - 16.30 Uhr	190,00 EUR (380,00 DM)

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Das Verpflegungsentgelt wird je Essen auf 2,00 EUR (4,00 DM) festgesetzt.

Die festgestellte Anzahl der Essen wird den Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleiterinnen mitgeteilt. Das Entgelt ist bis zum 10. des folgenden Monats von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen.

**Artikel 13:
Änderung der
Gebührenordnung zur Satzung für die Friedhöfe
der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 29.10.1998**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------|-------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche
bis zu 5 Tagen | 125,00 EUR | (250,00 DM) |
| je weiteren Tag | 50,00 EUR | (100,00 DM) |
| b) für die Benutzung des Sezierraumes
Leichenöffnungen je angefangenem Tag | 65,00 EUR | (130,00 DM) |
| c) für die Benutzung und die Reinigung der
Trauerhalle | 112,50 EUR | (225,00 DM) |

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|---|------------|---------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen
oder eines Kindes vom 6. Lebensjahr an in einem
Reihen- oder Familiengrab als Erst- oder
Folgebegräbnis | 500,00 EUR | (1.000,-- DM) |
| b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter
6 Jahren in einem Reihengrab als Erstbestattung | 125,00 EUR | (250,00 DM) |
| c) für die Gestellung von Hilfskräften, 6 x Träger,
je Person | 20,00 EUR | (40,00 DM) |
- (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|--|------------|-------------|
| a) für die Beisetzung von Aschenresten eines
Erwachsenen oder eines Kindes vom 6.
Lebensjahr an in einer Aschenreihenstelle,
Aschenwahlstelle oder in einem Familiengrab für
Erdbestattung | 175,00 EUR | (350,00 DM) |
|--|------------|-------------|

- (3) Abweichend von den in Abs. 1 Ziff. 2 b genannten Gebührensätzen werden erhoben:
- a) die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, erfolgt gegen eine Gebühr von 62,50 EUR (125,00 DM)
- b) die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 37,50 EUR (75,00 DM)
Ein Anspruch auf Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für die Erdbestattung auf 25 Jahre sind zu entrichten:
je Grabstelle 750,00 EUR (1.500,-- DM)
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 20 Jahre werden erhoben:
a) für eine Grabstelle 500,00 EUR (1.000,-- DM)
b) für ein Urnengrab in vorhandener Familien- oder Reihengrabstätte 250,00 EUR (500,00 DM)
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von je 5 Jahren sind ein Viertel der Gebühren zu zahlen.

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 Abs. 2 der Satzung für die Friedhöfe in Kaufungen vom 14.09.1990 genannt sind, werden erhoben:
- | | | |
|--|------------|-------------|
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 6 Jahren | 200,00 EUR | (400,00 DM) |
| b) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen über 6 Jahren | 450,00 EUR | (900,00 DM) |
| c) für die Überlassung einer Urnenreihenstelle eines Verstorbenen im Alter über 6 Jahren | 250,00 EUR | (500,00 DM) |
- (2) Für die Verlängerung der in Abs. 1 b) und c) bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von je 5 Jahren sind ein Viertel der Gebühren zu zahlen.

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, oder wird die Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist beantragt und wird ebenfalls vom Friedhofsträger durchgeführt, so beträgt die Gebühr für

ein Reihengrab	75,00 EUR (150,00 DM)
ein Urnengrab	50,00 EUR (100,00 DM)
ein Wahlgrab	150,00 EUR (300,00 DM)

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen beträgt die Gebühr jeweils 75,00 EUR (150,00 DM).

Bei gemeinsamer Beantragung und Durchführung wird die Gebühr nur einmal (75,00 EUR) (150,00 DM) erhoben.

**Artikel 14:
Änderung der
Satzung über die Hundesteuer
der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 26.11.1998**

§ 5 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| 1. Die Steuer beträgt jährlich | |
| für den ersten Hund | 66,00 EUR (132,00 DM) |
| für den zweiten Hund | 90,00 EUR (180,00 DM) |
| für jeden weiteren Hund | 108,00 EUR (216,00 DM) |

§ 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund sowie für einen Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhund) jährlich 600,00 EUR (1.200,-- DM).

**Artikel 15:
Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate
und auf das Spielen um Geld und Sachwerte
in der Fassung vom 11.10.1995**

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

- | | | |
|---|-----------|-------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 40,00 EUR | (80,00 DM) |
| in Spielhallen | 80,00 EUR | (160,00 DM) |
| je Kalendermonat und Gerät | | |
| | | |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Gaststätten | 12,50 EUR | (25,00 DM) |
| in Spielhallen | 25,00 EUR | (50,00 DM) |
| je Kalendermonat und Gerät | | |
| | | |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle
Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen
Menschen und Tiere dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum
Gegenstand haben | | |
| je Kalendermonat und Gerät | 80,00 EUR | (160,00 DM) |

**Artikel 16:
Änderung des
Gebührenverzeichnisses zur Satzung der Gemeinde Kaufungen
über das Erheben von Gebühren für die Inanspruchnahme der
Sozialstation Kaufungen
in der Fassung vom 16.12.1993 und der 2. Änderung vom
26.06.1997**

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

1.	Für die Abrechnung mit den Krankenkassen und Sozialhilfeträgern gelten die Rahmenvereinbarungen des Rahmenvertrages zur Abrechnung der häuslichen Krankenpflege und die Rechnungslegung gemäß § 4 des Rahmenvertrages in der Fassung vom 01.01.1993, gültig vom 01.01.1993 bis 31.12.1995 und § 132 SGB V.	EUR	DM
1.1	<u>Grundpflege § 37 SGB V</u> pro Tag bis zu zweimal abrechnungsfähig	15,30	(30,60)
	<u>Dienstleistungen der Behandlungspflege</u>		
1.2	<u>Anlegen eines Verbandes/Verbandswechsel</u> Verbände an verschiedenen Körperstellen können nebeneinander berechnet werden. Hierunter fallen auch Kompressionsverbände, jedoch keine Wundschnellverbände (z. B. Heftpflasterverbände).	4,95	(9,90)
1.3	<u>Katheterismus</u> nicht neben Pos. 4 abrechnungsfähig. Das Entfernen eines Verweilkatheters ist nicht gesondert berechnungsfähig	5,85	(11,70)
1.4	<u>Spülung/Instillation bei liegendem Katheder</u> nicht neben Pos. 3 abrechnungsfähig	3,28	(6,55)
1.5	<u>Einlauf</u> daneben Pos. 4 für Klyisma, Darmspülung sowie Mikroklyst nicht abrechnungsfähig	8,55	(17,10)
1.6	<u>Physikalische Maßnahmen, Einreibungen</u> nicht neben Pos. 1 und nur einmal pro Besuch abrechnungsfähig	2,45	(4,90)

		EUR	DM
1.7	<u>Dekubitusbehandlung</u> Dekubitalgeschwüre, die an verschiedenen Körperstellen getrennt versorgt werden müssen, können nebeneinander berechnet werden. Für die Dekubitusbehandlung ist Pos. 2 nicht zugleich abrechnungsfähig	4,95	(9,90)
1.8	<u>Injektionen</u> Werden anstelle einer Injektion mit mehreren mischbaren Arzneilösungen bei liegender Kanüle mehrere Injektionen nacheinander ausgeführt, so ist nur eine Injektion abrechnungsfähig. Injektionen an verschiedenen Körperstellen sind nebeneinander berechnungsfähig. Mit der Gebühr sind die Sachkosten für Einmalspritzen, Tupfer und Alkohol abgegolten.	3,28	(6,55)
1.9	<u>Verabreichung ärztlich verordneter Sondennahrung</u>	6,75	(13,50)
1.10	<u>Absaugen</u> nicht neben Pos. 1 abrechnungsfähig	4,50	(9,00)
1.11	<u>Tropfen/Salben bzw. Spülung der Augen und Ohren</u> nicht neben Pos. 1 und in zeitlichem Zusammenhang nur einmal abrechnungsfähig	2,48	(4,95)
1.12	<u>Blutdruckkontrolle</u> nur einmal pro Besuch abrechnungsfähig	2,25	(4,50)
1.13	<u>Stomaversorgung</u> Für die Stomaversorgung ist die Pos. 2 nicht zugleich abrechnungsfähig	6,53	(13,05)
1.14	<u>Legen und Wechsel einer Magensonde</u>	9,00	(18,00)
1.15	<u>Blutzuckerkontrolle</u> In Notfällen auf gesonderte Verordnung abrechnungsfähig. Die Teststreifen sind mit der Gebühr abgegolten.	2,55	(5,10)
1.16	<u>Aufziehen von Insulin</u> In besonderen Fällen als alleinige Leistung abrechnungsfähig. Das Aufziehen von mehreren Spritzen ist in zeitlichen Zusammenhang nur einmal abrechnungsfähig.	0,90	(1,80)

	EUR	DM
1.17 <u>Arzneimittelabgabe und -überwachung</u> Bei psychisch Kranken und Herzkranken nur als alleinige Leistung pro Besuch und nicht neben Pos. 1 abrechnungsfähig.	2,60	(5,20)
1.18 <u>Anziehen von Kompressionsstrümpfen</u> Als verordnete Leistung pro Besuch in besonderen Fällen abrechnungsfähig	3,38	(6,75)
1.19 <u>Hausbesuchspauschale</u> Maximal zweimal täglich nur im Zusammenhang mit erbrachten und abrechnungsfähigen Dienstleistungen abrechnungsfähig. Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Personen in einer Wohnung nur einmal abrechnungsfähig.	4,50	(9,00)
1.20 <u>Hauswirtschaftliche Versorgung § 37 SGB V</u> einschließlich Zu- und Abgang nur neben Pos. 1 und nur einmal pro Tag abrechnungsfähig	13,15	(26,30)
1.21 <u>Häusliche Pflegehilfe nach § 55 SGB V</u> pro Pflegeeinsatz von einer Stunde Dauer	15,00	(30,00)
1.22 <u>Pflegeplanung und Pflegedokumentation</u> Diese Dienstleistungen sind Bestandteil der Pos. 1 - 20		

Die Positionen des Gebührenverzeichnisses sind auch für die häusliche Kinderkrankenpflege mit einem Zuschlag von 20 % anzuwenden.

2. Für die Abrechnung der über die genehmigte häusliche Krankenpflege hinausgehenden pflegerischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

		EUR	DM
2.1	<u>Gebühren</u>		
A)	1. Grundpflege	6,00	(12,00)
	2. Grundpflege, bei denen Angehörige mitwirken	3,00	(6,00)
	3. Teilpflege (d.h. Verrichtungen von einem Teil der Grundpflegeleistungen, sofern das Pflegepersonal bei diesen Verrichtungen nicht länger als 30 Minuten tätig ist) sowie notwendige Hausbesuche	3,00	(6,00)
B)	Behandlungspflege	3,00	(6,00)
C)	Nutzungsentgelt		
	1. für Mobilar	5,00 EUR/mtl.	(10,00 DM/mtl.)
	2. für Kleingeräte	2,50 EUR/mtl.	(5,00 DM/mtl.)
D)	Hauswirtschaftliche Verrichtungen	12,50 EUR/Std.	(25,00 DM/Std.)
E)	Wegegeld		
	1. für Fahrten zu Leistungen nach A -D je km	0,43 EUR oder 3,00 EUR pauschal	(0,85 DM oder 6,00 DM pauschal)
	2. für Fahrten zu Hausärzten, Einkaufsfahrten, Besorgungsfahrten, je km	0,50 EUR oder 4,00 EUR pauschal	(1,00 DM oder 8,00 DM pauschal)

Mit einer Wegepauschale ist der Aufwand für alle im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen notwendig gewordenen Wege abgegolten.

2.2 Ausnahmeregelungen

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

**Artikel 17:
Änderung des
Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kaufungen**

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

	Betrag EUR/Std.		DM
1. Personalgebühren			
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20,00		(40,--)
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50		(15,--)
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten, je nach Einsatzkraft	2,50		(5,--)
	Betrag EUR/Std	Betrag EUR/km	DM
2. Fahrzeuggebühr je Stunde			
Einsatzleitwagen ELW 1	27,00	0,90	(54,-/1,80)
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,00	0,90	(48,-/1,80)
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,00	0,90	(50,-/1,80)
Personenkraftwagen PKW	24,00	0,90	(48,-/1,80)
Löschgruppenfahrzeuge			
LF 8	85,00	0,90	(170,-/1,80)
LF 8/6	100,00	0,90	(200,-/1,80)
LF 16	115,00	1,20	(230,-/2,40)
LF 16 TS	115,00	1,20	(230,-/2,40)
Tanklöschfahrzeuge			
TLF 16/24 (25)	100,00	1,20	(200,-/2,40)
Rüstwagen			
RW 1	100,00	0,90	(200,-/1,80)
	Betrag EUR/Std	Betrag EUR/km	DM
Gerätewagen-Gefahrgut			
GW-G 1	125,00	0,90	(250,-/1,80)

Gerätewagen

GW-Atenschutz + Strahlenschutz	125,00	0,90	(250,-/1,80)
GW-Strahlenschutz/Öl	90,00	0,90	(180,-/1,80)

**Betrag
EUR**

DM

3. Gebühr für Anhänger und Geräte
(oder vergleichbare Einsatzgeräte,
Containersysteme)

3.1 Anhänger

Mehrzweckanhänger MZA 1	25,00		(50,--)
Schaummittelanhängen	30,00		(60,--)
Schlauchanhänger	35,00		(70,--)

**Grund-
kosten
EUR/Std.**

**jede
weitere
Std./EUR**

DM

3.2 Geräte

Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50	(35,-/17,-)
Tragkraftspritze TS 16/8	20,00	10,00	(40,-/20,-)
Motorkettensäge	10,00	5,00	(20,-/10,-)
Stromerzeuger 1,5 kVA	12,50	6,00	(25,-/12,-)
Stromerzeuger 5,0 kVA	20,00	10,00	(40,-/20,-)
Stromerzeuger 8,0 kVA	35,00	17,50	(70,-/35,-)
Elektrohammer	10,00	5,00	(20,-/10,-)
Mehrzweckzug	15,00	7,50	(30,-/15,-)
Be- und Entlüftungsgerät	50,00	25,00	(100,-/50,-)
Öl-/Wassersauger	10,00	5,00	(20,-/10,-)
Trennschleifer	10,00	5,00	(20,-/10,-)
Trennschneidegerät	15,00	7,50	(30,-/15,-)
Handscheinwerfer	5,00	2,50	(10,-/5,-)
Auffangbehälter bis 100 l	7,50	3,50	(15,-/7,-)
Auffangbehälter bis 500 l	10,00	5,00	(20,-/10,-)
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,50	8,50	(35,-/17,-)
Ölsperre je 50 Meter	50,00	25,00	(100,-/50,-)

	Grund- kosten EUR/Std.	jede weitere Std./EUR	DM
3.3 Pumpen			
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	22,50	11,00	(45,-/22,-)
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	27,50	13,50	(55,-/27,-)
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	50,00	25,00	(100,-/50,-)
Öl- und Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	60,00	30,00	(120,-/60,-)
Mastpumpe	50,00	25,00	(100,-/50,-)
Ex-Schutztauchpumpe Ex-Tp	50,00	25,00	(100,-/50,-)
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50,00	25,00	(100,-/50,-)
Ex-Flüssigkeitssauger	25,00	12,50	(50,-/25,-)
Wasserstrahlpumpe	10,00	5,00	(20,-/10,-)
		Betrag EUR	DM
	je Tag		
3.4 Pumpen			
Strahlrohr, allgemein	je Tag	5,00	(10,-)
3.5 Schläuche			
D-Druckschlauch	je Tag	5,00	(10,-)
C- Druckschlauch	je Tag	10,00	(20,-)
B-Druckschlauch	je Tag	12,50	(25,-)
A-Saugschlauch	je Tag	7,50	(15,-)
Hochdruckschlauch 30 m	je Tag	20,00	(40,-)
Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.			
Prüfen, Waschen und Trocknen	je Tag	10,00	(20,-)
Vulkanisieren	je Tag	12,00	(24,-)
Ein-/Fortbinden von			
D-Kupplung	je Tag	5,00	(10,-)
C-Kupplung	je Tag	6,50	(13,-)
B-Kupplung	je Tag	8,00	(16,-)
A-Kupplung	je Tag	12,50	(25,-)
4. Wasserführende Armaturen			
Standrohr mit Schlüssel	je Tag	10,00	(20,-)
Verteiler	je tag	10,00	(20,-)
sonst. wasserf. Armaturen je Stück	je Tag	7,50	(15,-)
		Betrag EUR	DM
	je Tag		
4.1 Löschgeräte			
Feuerlöscher	je Tag	7,50	(15,-)
Kübelspritze	je Tag	5,00	(10,-)
Löschdecke	je Tag	5,00	(10,-)

4.2 Leitern

Steckleiterteil	je Tag	3,75	(7,50)
Schiebeleiter	je Tag	20,00	(40,-)
Klappleiter	je Tag	5,00	(10,-)
Hakenleiter	je Tag	7,50	(15,-)

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach Gebührenordnung der feuertechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

	je Stück	Betrag EUR	DM
5.1 Reinigen und Desinfizieren			
Atemschutzgerät	je Stück	7,50	(15,-)
Atemschutzmaske	je Stück	5,00	(10,-)
5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten			
Lungenautomat	je Stück	7,50	(15,-)
Atemschutzmaske	je Stück	7,50	(15,-)
Atemschutzgerät	je Stück	16,00	(32,-)
½ -Jahresprüfung	je Stück	20,00	(40,-)
6-Jahresprüfung	je Stück	30,00	(60,-)
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	je Stück	4,50	(9,-)
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	je Stück	6,00	(12,-)

	je Tag	neuer Satz Betrag/EUR	DM
6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten			
Tragkraftspritze	je Tag	7,50	(15,-)
Atemschutzgerät	je Tag	6,00	(12,-)
Fahrzeugfunkanlage	je Tag	5,00	(10,-)
Handfunksprechgerät	je Tag	3,50	(7,-)

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte persönliche Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter,
Einreißhaken
2teilige Schiebeleiter
3teilige Schiebeleiter

	je Stück	Betrag EUR/Std.	DM
je Stück	10,00	(20,-)	
je Stück	10,00	(20,-)	
je Stück	18,00	(36,-)	

7.3 Reinigen und Desinfizieren einschl.

Prüfen von Vollschutzanzügen

je Stück	30,00	(60,-)	
----------	-------	--------	--

7.4 Prüfen von Funkgeräten

Funkgerät im 4 m-Band
Funkgerät im 2 m-Band
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden
aber einschl. Meßplatz)

je Stück	17,50	(35,-)	
je Stück	12,50	(25,-)	
je Stück	7,50	(15,-)	

8. Gebühren für die Benutzung

der Atemschutzübungsanlage
Streckendurchgang
Streckendurchgang und Füllen einer
300 bar Atemluftflasche
Streckendurchgang und Füllen von zwei
200 bar Atemluftflaschen

	je Person	Betrag EUR/Std.	DM
je Person	6,00	(12,-)	
je Person	12,00	(24,-)	
je Person	15,00	(30,-)	

	je Person	Betrag EUR	DM
Streckendurchgang und Reínigung	je Person	18,50	(37,-)
w.v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	je Person	24,50	(49,-)
w.v., jedoch mit Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	je Person	27,50	(55,-)
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes, 1 Flaschengerät einschließlich Maske	je Person	32,50	(65,-)

9. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10. Alarmierung

Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

**Artikel 18:
Änderung der
Satzung über die Benutzungsentgelte zur Benutzungsordnung für
die Vergabe von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und
Einrichtungsgegenständen der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 09.09.1999**

§ 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

4. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser werden gemäß den Festlegungen dieser Satzung, aufgerundet auf vollen EURO, in Rechnung gestellt.

**Artikel 19:
Änderung der
Anlage zur Satzung über die Benutzungsentgelte für die Vergabe
von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen und
Einrichtungsgegenständen der Gemeinde Kaufungen**

Die o.a. Anlage erhält folgenden Wortlaut:

Benutzungsentgelte

A. Bürgerhaus

	½ Tag / EUR	1 Tag / EUR	DM
1.1 großer Saal mit Bühne	87,50	150,00	(175,-/300,-)
1.2 Wirtsdrittel	37,50	50,00	(75,-/100,-)
1.3 Gesellschaftsraum	37,50	50,00	(75,-/100,-)
1.4 Jugendraum 1	10,00	20,00	(20,-/40,-)
1.5 Jugendraum 2	10,00	20,00	(20,-/40,-)
2. Bühnentechnik (inkl. Betreuer)	50,00	112,50	(100,-/225,-)
		EUR	DM
3.1 Reinigung zu 1.1		75,00	(150,-)
3.2 Reinigung zu 1.2		50,00	(100,-)
3.3 Reinigung zu 1.3 (ohne Geschirr)		100,00	(200,-)
3.4 Reinigung zu 1.4 + 1.5		20,00	(40,-)
4.1 Bestuhlung, Auf-/Abbau zu 1.1		62,50	(125,-)
4.2 Bestuhlung, Auf-/Abbau zu 1.2		25,00	(50,-)
4.3 Bestuhlung, Auf-/Abbau zu 1.4		37,50	(75,-)
4.4 Bestuhlung, Auf-/Abbau zu 1.4+1.5		7,50	(15,-)
5. Nebenkosten pauschal soweit keine Einzel- abrechnung möglich (Strom/Wasser/Heizung/Müll)			
5.1 in der Heizperiode zu 1.1 v. 15.09.-15.05.		50,00	(100,-)
5.2 in der Heizperiode zu 1.2+1.3 v.15.09.-15.05.		30,00	(60,-)
5.3 in der Heizperiode zu 1.4+1.5 v.15.09.-15.05.		7,50	(15,-)
5.4 außerhalb der Heizperiode zu 1.1		37,50	(75,-)
5.5 außerhalb der Heizperiode zu 1.2 + 1.3		25,00	(50,-)
5.6 außerhalb der Heizperiode zu 1.4 + 1.5		5,00	(10,-)

	½ Tag EUR	EUR	1 Tag EUR	DM
6. Sicherheitsleistung bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen (je Veranstaltung)				
zu 1.1		250,00		(500,-)
zu 1.2		75,00		(150,-)
zu 1.3		150,00		(300,-)
zu 1.4 - 1.5 (gewerblich)		25,00		(50,-)
7. Sonstige Einrichtungsgegenstände (je Veranstaltung bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen)				
7.1 Klavier		15,00		(30,-)
7.2 Flügel		20,00		(40,-)
7.3 Rednerpult m. Mikrofonanlage		10,00		(20,-)
7.4 Overheadprojektor m. Leinwand		10,00		(20,-)
7.5 Diaprojektor mit Leinwand		10,00		(20,-)
B. <u>Haferbachhalle</u>				
1.1 Saal mit Theke, Küche, Nebenraum			50,00	(100,-)
1.2 Vereinsraum mit Theke, Küche und Nebenraum			37,50	(75,-)
2. Reinigung				
2.1 Reinigung ohne Geschirr zu 1.1		100,00		(200,-)
2.2 Reinigung ohne Geschirr zu 1.2		75,00		(150,-)
3. Bestuhlung				
3.1 Bestuhlung (Auf-/Abbau) zu 1.1		37,50		(75,-)
3.2 Bestuhlung (Auf-/Abbau) zu 1.2		25,00		(50,-)
4.1 Nebenkosten zu 1.1 und 1.2 nach tatsächlichem Aufwand (Strom, Wasser, Müll)				
4.2 Heizkostenpauschale zu 1.1 für die Heizperiode vom 15.09. - 15.05. täglich		7,50		(15,-)
zu 1.2 für die Heizperiode vom 15.09. - 15.05. täglich		5,00		(10,-)
5. Sicherheitsleistung zu 1.1 + 1.2		150,00		(300,-)

	½ Tag EUR	EUR	1 Tag EUR	DM
C. <u>Gemeinschaftshaus Papierfabrik</u>				
1. Tagungsraum			50,00	(100,-)
2. Reinigung (ohne Geschirr)		100,00		(200,-)
3. Bestuhlung Auf-/Abbau		37,50		(75,-)
4. Nebenkosten nach tatsächl. Aufwand (Strom, Wasser, Heizung, Müll)		--		(--)
5. Sicherheitsleistung		150,00		(300,-)
D. <u>Jugendheim Windhäuser Straße</u>				
1. Tagungsraum mit Küche	25,00		40,00	(50,-/80,-)
2. Reinigung		50,00		(100,-)
3. Nebenkosten (Strom/Wasser/ Heizung/Müll), pauschal				
3.1 in der Heizperiode vom 15.09. - 15.05. täglich		15,00		(30,-)
3.2 außerhalb der Heizperiode		10,00		(20,-)
4. Sicherheitsleistung		37,50		(75,-)
E. <u>Saal der Begegnungsstätte</u>				
1.1 Mietkosten Tagungsraum mit Küche		37,50		(75,-)
1.2 Mietkosten Nebenraum		25,00		(50,-)
2. Reinigung (ohne Geschirr)		100,00		(200,-)
3. Bestuhlung (Auf- und Abbau)		37,50		(75,-)

	½ Tag EUR	EUR	1 Tag EUR	DM
4. Nebenkosten				
4.1 Nebenkosten zu 1.1 (Strom, Wasser, Müll) pauschal		20,00		(40,-)
Heizkostenpauschale für die Heizperiode vom 15.09. bis 15.05. täglich		5,00		(10,-)
4.2 Nebenkosten zu 1.2 (Strom, Wasser, Müll) pauschal		12,50		(25,-)
Heizkostenpauschale für Heizperiode vom 15.09. bis 15.05. täglich für die Heizperiode		2,50		(5,-)

F. Vereinshalle Lossetalstadion

1. Nutzung nur für Kaufunger Vereine, Verbände und Organisationen bis zu 14 Tagen pro Veranstaltung mit Auf- und Abbau			25,00	(50,-)
2. Reinigung		62,50		(125,-)
3. Nebenkosten (Strom/Wasser/Müll)		25,00		(50,-)
4. Sicherheitsleistung		50,00		(100,-)

G. Festplatz

Die Nutzung des Festplatzes ist nur zulässig für
Veranstaltungen

a) der Gemeinde

b) Kaufunger Vereine, Verbände und sonstiger
gemeinnütziger Einrichtungen

c) kultureller Art

d) ausnahmsweise nicht ortsansässiger Vereine,
Verbände u. sonstiger gemeinnütziger Einrichtungen

1. Festplatz (je angefangene 4 Tage)		200,00		(400,-)
2. Nebenkosten (Strom/Wasser) Einzelabrechnung nach tatsächlichem Aufwand				
3. Für Veranstaltungen <u>nicht</u> gewerblicher Art und/oder ohne Gewinnerzielungsabsichten werden <u>keine</u> Mietkosten erhoben				

	EUR	1 Tag EUR	DM
4. Die Müllentsorgung und Reinigung erfolgt durch die Veranstalter			
5. Sicherheitsleistung (je angefangene 4 Tage)			

5.1 Festplatz	500,00	(1.000,-)
---------------	--------	-----------

H. Grillhütte Steinertsee

1. Grillhütte mit WC und Nebenraum und 10 Bierzeltgarnituren	50,00	(100,-)
2. Reinigung (ohne Geschirr)	50,00	(100,-)
3. Nebenkosten pauschal (Wasser/Strom/Müll)	20,00	(40,-)
4. Sicherheitsleistung	50,00	(100,-)

I. Backhaus

1. Entgelt, inkl. Freifläche	37,50	(75,-)
2. Nebenkosten (Wasser/Strom), Einzelabrechnung nach tatsächlichem Aufwand		
3. Die Reinigung erfolgt durch die Veranstalter	-,--	(-,-)
4. Sicherheitsleistung	50,00	(100,-)

J. Fachwerkhäuser

Miete inkl. Transport, Auf- und Abbau	125,00	(250,-)
Miete ohne Transport, Auf- und Abbau	15,00	(30,-)

K. Zelte der Jugendpflege

Nur für Vereine und Verbände	-,--	(-,-)
------------------------------	------	-------

L. AKV-Zelt

Nur für Vereine und Verbände

-,--

(-, -)

M. Jugendräume 1 + 2 am Bürgerhaus

1. Für Vereine mietfrei, Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand

N. Sonstiges

- 3.1 Die Zelte der Jugendpflege stehen nur Kaufunger Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Sie sind von diesen selbst zu transportieren, auf- und abzubauen.

- 3.2 Sicherheitsleistungen

Für die Inanspruchnahme der oben aufgeführten Bereiche wird eine Sicherheitsleistung erhoben, die jeweils bis zu einer Veranstaltungsdauer von 7 Tagen gilt. Hiervon ausgenommen bleiben nichtöffentliche Veranstaltungen ohne Eintrittsgelder und ohne Gewinnerzielungsabsichten der eingetragenen Kaufunger Vereine und Verbände.

Die Vermieterin ist berechtigt, ggf. sonstige Nebenkosten direkt mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.

- 3.3 Für die Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Vermieterin für Transporte, Auf- und Abbau und sonstige Arbeiten für Kaufunger Vereine, Verbände, Schulen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, jedoch nicht für Privatpersonen, werden je ½ Stunde 15,00 EUR (30,- DM) in Rechnung gestellt.

**Artikel 20:
Änderung der
Verwaltungskostensatzung
der Gemeinde Kaufungen
in der Fassung vom 16.11.1995 und I. Nachtrag vom 14.05.1998**

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Kopien DIN A 4	0,15 EUR	(0,30 DM)
Kopien DIN A 3	0,25 EUR	(0,50 DM)
Herstellung von Planpausen DIN A 0	10,00 EUR	(20,00 DM)
Herstellung von Planpausen DIN A 1	7,50 EUR	(15,00 DM)
Herstellung von Planpausen kleiner als DIN A 1	5,00 EUR	(10,00 DM)
Herstellung von Planpausen, sonstige pro Quadratmeter	6,00 EUR	(12,00 DM)
Schriftliche Auskünfte aus Registern und Dateien	25,00 EUR	(50,00 DM)
Zuschlag für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00 EUR	(20,00 DM)
Bescheinigungen für Steuern und Abgaben	5,00 EUR	(10,00 DM)
Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, pro Fall für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 EUR	(20,00 DM)
Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts bei Bausparkassen	25,00 EUR	(50,00 DM)
	10,00 EUR	(20,00 DM)

Genehmigung für die gewerbliche Inanspruchnahme öffentlicher Flächen		
ohne Ortsbesichtigung	10,00 EUR	(20,00 DM)
mit Ortsbesichtigung	25,00 EUR	(50,00 DM)
Trauungen		
freitags in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr und samstags von 10.00 - 12.00 Uhr	50,00 EUR	(100,00 DM)
Offenhaltung von Waschanlagen an Sonn- und Feiertagen	50,00 EUR	(100,00 DM)
Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz		
a.) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00 EUR	(2,00 DM)
mindestens pro Antrag	50,00 EUR	(100,00 DM)
und höchstens pro Antrag	2.500,00 EUR	(5.000,00 DM)
b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in/über allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 EUR	(1,00 DM)
mindestens pro Antrag	25,00 EUR	(50,00 DM)
und höchstens pro Antrag	1.250,00 EUR	(2.500,00 DM)
Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,50 EUR	(5,00 DM)
Gebühr für Grundstückteilungsgenehmigungen nach dem Baugesetzbuch	37,50 EUR	(75,00 DM)

**Artikel 21:
Änderung der
Richtlinien der Gemeinde Kaufungen für die Förderung von
Vereinen und Kultureinrichtungen aus Mittel des Sondervermögens
in der Fassung vom 28.03.1996**

Nr. 1 und 2 des II. Abschnittes Förderung von karitativen, kulturellen oder Sport-Vereinen, Vereinen in der Arbeitsgemeinschaft Kaufunger Vereine und Verbände (AKV) und Veranstaltungen erhalten folgenden Wortlaut:

1. Die vorgenannten Vereine u.ä. erhalten je erwachsenem Mitglied jährlich 1,00 EUR (2,00 DM), je minderjährigem Mitglied jährlich 2,00 EUR (4,00 DM) Förderbeitrag.
2. Erreicht die personenbezogene Förderung je Verein nicht den Betrag von 50,00 EUR (100,-- DM) jährlich, wird ein Pauschalbetrag von 50,00 EUR (100,-- DM) jährlich gezahlt.

IV. Förderung des Kaufunger Arbeitskreises Regionalmuseum erhält folgenden Wortlaut:

Dem Kaufunger Arbeitskreis Regionalmuseum gewährt die Gemeinde eine jährliche Zuwendung in Höhe von 750,00 EUR (1.500,00 DM). Die Zuwendung wird auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens zum 01. April eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand einzureichen.

Nr. 1 des VI. Abschnittes Förderung der politischen Jugendarbeit erhält folgenden Wortlaut:

1. Den in der Gemeindevertretung Kaufungen vertretenen politischen Parteien werden jährlich anteilig ihrer Sitze zur Förderung ihrer Jugendarbeit 20,00 EUR (40,00 DM) je Sitz auf Antrag gezahlt.

Nr. 1 und 2 des IX. Abschnittes Förderung der Feuerwehr erhalten folgenden Wortlaut:

1. Die Freiwillige Feuerwehr Kaufungen erhält eine jährliche Zuwendung von 5,00 EUR (10,00 DM) je Mitglied der Einsatzabteilung einschließlich Jugendfeuerwehr.
2. Für jedes aktive Mitglied der Jugendfeuerwehr wird eine zusätzliche Zuwendung von je 2,50 EUR/Jahr (5,00 DM/Jahr) gewährt.

X. Schulförderung erhält folgenden Wortlaut:

Den an den Kaufunger Schulen gebildeten Schulfördervereinen kann auf Antrag ein jährlicher Zuschuß für die Grundschulen bis zu 2.500,00 EUR (5.000,00 DM) und für die Gesamtschule bis zu 5.000,00 EUR (10.000,00 DM) gewährt werden. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

Die Mittel hierzu werden im Haushalt unter einer separaten Haushaltsstelle etatisiert. Sollten dort Haushaltsmittel nicht ausreichend vorhanden sein, ist sicherzustellen, daß diese Mittel aus dem Sondervermögen der Gemeinde Kaufungen, ggf. unter Inanspruchnahme der Konzessionsabgabe, zur Verfügung gestellt werden.

**Artikel 22:
Änderung der
Allgemeinen Grundsätze und Zuschußrichtlinien der
Gemeindepartnerschaften
in der Fassung vom 26.06.1997**

Nr. 6 der Durchführungs- und Bezuschussungsvorschriften erhält folgenden Wortlaut:

6. Eine Bezuschussung kann gewährt werden für
 - a) Fahrten in die Partnergemeinde pro Tag (höchstens 5 Tage) und Teilnehmer/in in Höhe von 10,00 EUR (20,00 DM),
 - b) Unterbringung von Teilnehmern/innen aus den Partnergemeinden pro Tag (höchstens 5 Tage) und Teilnehmer/in in Höhe von 5,00 EUR (10,00 DM),
 - c) Empfänge, Öffentlichkeitsarbeit, Sonstiges nach Erfordernis, max. 375,00 EUR (750,-- DM) je Veranstaltung.

Diese Artikelsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, den 29.08.2000

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(Burghardt)
Bürgermeister